

Stellungnahme zum Konsultationspapier JC/CP/2019/02

Mit Besorgnis haben wir bereits im vergangenen Jahr 2018 die Feststellungen der EBA im Zusammenhang mit dem revidierten ECAI-Mapping-Vorschlag zur Kenntnis genommen; insbesondere die vorgeschlagene Herabstufung der Credit Quality Steps (CQS) der Creditreform Rating AG. Schon damals befürchteten wir eine Harmonisierung der Ratings und die dadurch bedingte Übernahme des Mappings aus dem Konsultationspapier JC/CP/2018/40. Ihre vor kurzem veröffentlichte Konsultation und das darin enthaltene Mapping haben nun unsere Befürchtungen bestätigt. Nach unserer Einschätzung hat das Mapping bereits zum jetzigen Zeitpunkt erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland und auf die Wettbewerbsfähigkeit im Ratingmarkt.

Die Verabschiedung der von der EBA im Konsultationspapier 2018 veröffentlichten Änderungen des Verordnungstextes (EU-Verordnung 2016/1799) lehnten wir bereits ab. Folglich sehen wir uns in der Pflicht, im Rahmen der jetzigen Konsultationsphase den drohenden Konsequenzen, die hieraus erwachsen können, erneut entgegen zu wirken. Wir lehnen den Vorschlag für das angestrebte Mapping aus formalen und aus inhaltlichen Gründen ab. Wir halten das hier gewählte Verfahren für nicht angemessen transparent; zudem ist die Frist der Konsultation viel zu kurz bemessen.

Die Debeka Versicherungsunternehmen sind mit jährlichen Prämieineinahmen von ca. 10 Mrd. EUR ein großer Anbieter auf dem deutschen Markt.

Grundsätzlich halten wir es vor dem Hintergrund eines angemessenen Wettbewerbs zwischen den Ratingagenturen für wichtig, dass alle Ratingagenturen auch alle Ratingklassen abbilden können. Aus unserer Sicht als Nutzer bzw. Auftraggeber von Ratings ist es ein unkalkulierbares Risiko, dass Ratings unter Umständen, die nicht im beurteilten Unternehmen begründet liegen, sondern in der beurteilenden Ratingagentur, pauschal abgewertet werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund nicht zielführend, dass wir als Unternehmen ohnehin gesetzlich angehalten sind, verwendete Ratings zu plausibilisieren. Unabhängig davon fördert das geplante Vorgehen aus unserer Sicht erneut die Marktdominanz der großen Ratingagenturen. Wir müssen außerdem befürchten, dass mit Herabstufung einer Agentur als Auftakt sich dieser Prozess mittelfristig auf weitere kleinere Agenturen auswirken wird. Hierzu beziehen wir uns bspw. auf die Konsultationsphase und die Vorschläge des Mappings im Jahr 2015, welche die Durchführungsverordnungen (EU) 2016/1799 und (EU) 2016/1800 zum Ergebnis hatten.

Die Debeka Versicherungen nutzen Ratings der Creditreform primär zur Einschätzung von Emittenten und Instrumenten, zu denen kein Rating von einer der großen Agenturen vorliegt. Unsere Entscheidung, mit Creditreform zusammenzuarbeiten, ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass die Beauftragung einer der großen Agenturen zu teuer und damit im Hinblick auf das Einsparpotenzial bei den aufsichtsrechtlichen Risikokapitalanforderungen (SCR, v. a. Marktrisiko – Untermodul Spreadrisiko) für uns unattraktiv wäre. Die von Ihnen beabsichtigte Änderung am Mapping der Ratings von Creditreform stellt uns damit vor die Wahl, erhebliche und wirtschaftlich unbegründete Steigerungen beim SCR für unsere betroffenen Kapitalanlagen in Kauf zu nehmen oder diese entgegen der wirtschaftlichen

Vernunft zu veräußern und von weiteren Engagements bei Emittenten abzusehen, die sich kein Rating einer der großen Ratingagenturen leisten.

Hinsichtlich der Qualität der Ratings konnten wir keine Abweichungen feststellen, die von unseren internen Einschätzungen abweichen.

Die formalen Gründe möchten wir nachfolgend ausführen.

In Ansehung der fachlichen und juristischen Analyse des vorgenannten Konsultationspapiers sowie des Mapping-Berichts über die Herabstufung der Creditreform Rating AG kommen wir zum Ergebnis, dass das Mapping-Ergebnis das geltende Recht verletzt, die Verhältnismäßigkeit der zum Mapping-Ergebnis führenden Entscheidung fehlt und schließlich der Schutzzweck der Kapitaladäquanzverordnung (EU-Verordnung 575/2013) offensichtlich verfehlt wird.

Aus unserer Sicht basiert der nun vorliegende Mappingvorschlag auf den Ergebnissen des „Joint Committee ESA“. Er stellt fest, dass im Rahmen des ECAI-Mapping-Monitorings unter Berücksichtigung der Ausfalldaten nach Einreichung des Erstmappingvorschlags der ESAs im Jahre 2015 gemäß der Mapping-Methodik der EU-Verordnung 2016/1799 (ITS-Verordnung) die Herabstufung der Ratings von Creditreform angezeigt ist. Zunächst möchten wir anmerken, dass der Konsultationsprozess aus Sicht eines Dritten, der an der Konsultation teilnehmen möchte, intransparent und für eine fachliche Stellungnahme grundsätzlich ungeeignet ist. Die seitens der ESAs im veröffentlichten Konsultationspapier getroffenen Feststellungen orientieren sich überwiegend am Gesetzestext (ITS-Verordnung) und geben diesen lediglich zustimmend wieder, ohne im Einzelnen Begründungen zu nennen. Die dem Mapping zugrunde gelegte Vorgehensweise ist mithin für uns nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass kurzfristige Ratings der Creditreform sowohl nach der ITS-Verordnung als auch nach dem vorliegenden Entwurf nicht lizenziert sind. Gleichzeitig beruht der Ansatz des quantitativen Mappings auf genau diesen kurzfristigen Ratings, was uns widersprüchlich erscheint.

Das Portfolio der gerateten Unternehmen ist entsprechend des Marktanteils der Creditreform viel zu klein, um ein quantitatives Mapping zu erstellen. Vielmehr sollte der Mapping-Ansatz berücksichtigen, wie sich die Ratingagentur in den letzten Jahren entwickelt hat und mit qualitativ guten Ratings einen Beitrag dafür leistet, mehr Wettbewerb im Ratingmarkt zu entwickeln.

Die Veröffentlichung eines solchen Dokuments, das die Grundlage einer künftigen EU-Verordnung bildet, widerspricht unseres Erachtens dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (hier: Konsultationsverfahren). Der EU-Gesetzgeber verfolgt mit dem Konsultationsverfahren das Ziel, dass die betroffene Öffentlichkeit auch in der Sache zu gesetzlichen Vorhaben Stellung nehmen kann. Eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Konsultationspapiers JC/CP/2018/40 war uns aber nicht möglich, denn die seitens der ESAs formulierten Feststellungen im Konsultationspapier ließen nicht erkennen, wie die angewandte Methodik bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden ist.

Entsprechend Artikel 6a der vorgenannten Verordnung soll ein quantitativer Mapping-Ansatz nur gewählt werden, wenn eine ausreichende Portfoliogröße gerateter Unternehmen vorliegt. In anderen Fällen kleiner Portfolien sollen die geschätzten Ausfallraten der Agentur

herangezogen werden. Die gemäß Artikel 6b erforderliche Ergänzung dieser Ausfallrate mit den Ausfällen der jeweiligen Ratingkategorie ist nicht plausibel dargestellt.

Des Weiteren erkennen wir einen Verstoß gegen die Anordnung der EU-Kommission im Erwägungsgrund 27 der EU-Verordnung 2016/1799. Dort fordert die EU-Kommission bei dem Mapping-Prozess kleiner Ratingagenturen, zu denen Creditreform mit weniger als einem Prozent des EU-Marktanteils gehört, ein „hohes Maß an Abwägung der Verhältnismäßigkeit“. Diese kann den beiden offiziellen ESA-Dokumenten nicht entnommen werden. Wir müssen daher annehmen, dass diese Abwägung – wenn überhaupt – nur unzureichend stattgefunden hat. Damit entspricht der Mapping-Vorschlag unseres Erachtens nicht dem Gesetz. Die Entscheidung würde dem seitens der EU-Kommission eingeforderten Wettbewerbsschutz der kleinen Ratingagenturen widersprechen und das Gleichgewicht unter den Marktteilnehmern noch mehr zu Gunsten der großen nordamerikanischen Ratingagenturen verschieben.

Schließlich möchten wir hervorheben, dass die ESAs mit dem vorliegenden Mapping-Vorschlag den beabsichtigten Schutzzweck der Kapitaladäquanzverordnung offenbar missachten. Das ESA-Mapping der ECAls ist in der CRR-Verordnung geregelt und dient der Berechnung der Kapitalunterlegungsanforderungen der CRR-Verpflichteten/Beaufsichtigten. Das Mapping hat insoweit eine bedeutende Rolle bei der Berechnung der Kapitalunterlegung. Die ESAs vertreten die Ansicht, dass sämtliche Ratings (unterschiedliche Ratingarten) auf einer Mappingtabelle abzubilden sind.

Diese Meinung vertreten die ESAs auch dann, wenn die zu mappenden Ratingagenturen unterschiedliche Ratingskalen bei ihren Ratingurteilen verwenden. Die unterschiedlichen Ratingskalen dienen dazu, die unterschiedlichsten Risiken (z. B. Branchensektor, geografische Herkunftszuordnung) bestmöglich beurteilen zu können. Die so vorgenommene Beurteilung durch die ECAls findet allerdings im Mapping der ESAs keinen Niederschlag. Die unterschiedlichen Risiken werden damit nicht konsequent in der Mapping-Zuordnung wiedergegeben. Unseres Erachtens missachtet die Nicht-Berücksichtigung dieser von den ECAls klassifizierten Risiken nach Ratingskalen unter Berücksichtigung diverser Markt- und Branchensektoreigenschaften den gesetzlichen Schutzzweck der CRR-Verordnung.

Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
Debeka Allgemeine Versicherung AG

D-56058 Koblenz

Internet: <https://www.debeka.de/>